

bleibt das G. als objektive Notwendigkeit erhalten. Es erfüllt zwar dieselben Funktionen, jedoch spielt es eine besondere Rolle als Instrument des sozialistischen Staates bei der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft und bei der Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit. Das G. wird planmäßig für die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse eingesetzt und spiegelt diese wider. Eine Verwandlung des G. in Kapital ist unmöglich. Das G. vermittelt die ökonomischen Beziehungen aller am Wirtschaftsleben Beteiligten, insbesondere zwischen den Industriezweigen und Wirtschaftsbereichen, zwischen den Betrieben, Genossenschaften, Institutionen usw. sowie zwischen der Bevölkerung und dem Staat. Es dient insbesondere der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Gemeinde: unterste staatliche Einheit in der DDR mit der gewählten G. Vertretung als oberstem Machtorgan und dem Rat der G., dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist. Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise ergeben sich vor allem aus dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17.1.1957 und aus dem Erlaß des Staatsrats zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961. 1966 gab es in der DDR 9 055 G.

Gemeindevertretung: in der DDR die von den wahlberechtigten Bürgern des Territoriums der Gemeinde durch allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl gewählte Volksvertretung der Gemeinde. Die G. ist Teil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR

und oberstes staatliches Organ in der Gemeinde. Sie entscheidet über die Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates, den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage für das Territorium der Gemeinde sowie seiner Bürger und die unterstellten Betriebe und Einrichtungen ergeben, sichert ihre Durchführung und Kontrolle. Ausgehend von den perspektivischen Aufgaben, die durch die Beschlüsse des Bezirkstages, des Kreistages vorgegeben sind und auf der Grundlage eigenständiger Ausarbeitungen gewährleistet die G. die Entwicklung und Nutzung aller territorialer Ressourcen im Interesse der höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität. Die G. beschließt den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan der Gemeinde und sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben besonders durch die volle Entfaltung der schöpferischen Initiative und Mitarbeit aller Bürger. Auf der Grundlage des Planes entscheidet die G. ihre Aufgaben im Rahmen des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses eigenverantwortlich. Ihr Wirken fördert die weitere Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft, gestaltet ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben und sichert die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Besonders über ihre Abgeordneten leistet die G. einen wesentlichen Teil der politischen Massenarbeit in der Gemeinde. Gemeinsam mit den Ausschüssen der Nationalen Front ist ihre Arbeit darauf gerichtet, alle Bürger in die bewußte Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens einzubeziehen.